

Die Salzburger Sporthilfe - Allgemeine Informationen

Was ist die Salzburger Sporthilfe?

Die Salzburger Sporthilfe wurde 1995 als Serviceleistung des Landes zur Förderung heimischer AthletInnen ins Leben gerufen. Sie ist als Ergänzung zur Österreichischen Sporthilfe gedacht und verfolgt das Ziel, jene Leistungsphase zu überbrücken, die für die Sportler aufgrund des Fehlens anderer Unterstützungen meistens sehr kostenintensiv ist. Das Hauptaugenmerk der Salzburger Sporthilfe gilt dem Nachwuchs, bei entsprechenden Leistungen können jedoch auch AthletInnen der Allgemeinen Klasse gefördert werden.

Welche Arten der Förderung gibt es?

Die Salzburger Sporthilfe gliedert sich in drei Bereiche:

1. Individual- und Mannschaftsförderung: Neben AthletInnen aus Einzelsportarten werden auch Mannschaften bzw. einzelne Mitglieder daraus gefördert. Die Richtlinien unterscheiden olympische und nichtolympischen Sportarten. Bei nichtolympischen Disziplinen sind die Vergabennormen im Verhältnis zu den olympischen erheblich strenger, da bei diesen in der Regel die Leistungsdichte geringer ist.
2. Aktionsbudget: Förderungswürdig sind Trainingskurse (aufgrund der Teilnahme besonderer TrainingspartnerInnen oder internationaler TrainerInnen bzw. aufgrund der spezifischen Trainingsbedingungen am Ort des Trainingskurses). Weiters können noch Innovationen und spezielle Materialentwicklungen gefördert werden.
3. Trainingsbegleitende Maßnahmen: SportlerInnen die im laufenden Jahr oder im Vorjahr Individualförderung erhalten haben, können in besonderen Fällen der Rehabilitation eine Förderung aus diesem Bereich erhalten (für den Spitzensport sinnvolle Maßnahmen, die nicht von den Gesundheitskassen bezahlt werden).

Wer kann gefördert werden?

Um als Einzelperson oder Mannschaft in den Genuss einer Förderung gelangen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erbringung einer der in den Richtlinien (siehe Rückseite) geforderten sportlichen Erfolge;
- Es werden nur Salzburger Sportvereine oder deren Mitglieder (Salzburger SportlerInnen) gefördert.
- Aus der Salzburger Sporthilfe werden auch Spitzensportlerinnen und -sportler aus dem Bereich des Behindertensports nach gesonderten Richtlinien gefördert.
- Der zuständige Fachverband der Antragstellerin/des Antragstellers muss Mitglied der Landessportorganisation (LSO) sein.
- Die/Der AntragstellerIn darf nicht von der Österreichischen Sporthilfe als "Weltklasse" eingestuft sein (sonst fällt sie/er in deren alleinigen Zuständigkeitsbereich). Dies gilt nur für die Individual- und Mannschaftsförderung. Das Aktionsbudget und die trainingsbegleitenden Maßnahmen stehen auch diesen AthletInnen zur Verfügung.
- Das Jahresnettoeinkommen aus sportlicher Tätigkeit darf € 100.000 nicht überschreiten. BerufssportlerInnen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Einreichfristen und Sporthilfeausschuss

Grundsätzlich gilt eine Einreichfrist von einem Jahr ab Erbringung der für die Förderung relevanten Leistung. Die Ansuchen werden laufend abgearbeitet. Die Bearbeitung von Grenzfällen erfolgt in einer der vier jährlichen Sitzungen des Sporthilfeausschusses.

Was sollte man sonst noch wissen?

- Grundsätzlich werden Förderungen für die Dauer eines Kalenderjahres gewährt und auf einmal ausbezahlt.
- Die Förderung beträgt im ersten Jahr 75%, ab dem zweiten Jahr 100% des Basisbetrages der jeweiligen Förderungskategorie. (Bsp.: Ein/e AthletIn wird in zwei verschiedenen Jahren Österreichische/r MeisterIn der Allgemeinen Klasse. Im ersten Jahr werden € 1.000 im zweiten € 1.200 gewährt.). Die Höhe des Förderungsbetrages ist abhängig von den erbrachten sportlichen Leistungen und bewegt sich zur Zeit zwischen € 540 und € 2.600 pro Jahr.
- Erfolge in Staffeln oder Teambewerben fallen in den Bereich "besondere Teams". Diese können mit 75% der jeweiligen Förderungskategorie bewertet werden.
- Für Nachwuchsklassen gilt als Altersgrenze, dass im Jahr der Leistungserbringung das 16. Lebensjahr vollendet werden muss.
- Die Sporthilfe hat auch einen Sonderkader für (bereits geförderte) AthletInnen, die aufgrund von Verletzungen länger keine Wettkämpfe bestreiten können und junge AthletInnen, die das erste Jahr in der Allgemeinen Klasse sind (Bewertung wie NachwuchsathletInnen).
- Die Vergabe der Förderungen wird vom Sporthilfeausschuss beraten.
- Alle Sportlerinnen und Sportler, die ab dem Jahr 2016 durch die Salzburger Sporthilfe gefördert wurden, müssen zur weiteren Behandlung ihres neuen Antrages die Bestätigung über die Durchführung der verpflichtenden sportmedizinischen Untersuchung einreichen.